



**Ausgabe  
Februar 2010**

**CONINVERS**  
Ein Unternehmen der Phoenix Contact Gruppe

CONINVERS GmbH  
Heisenbergstr. 1  
D-71083 Herrenberg  
Postf./P.O. Box 1325  
D-71072 Herrenberg  
Tel. +49 (0) 70 32/92 74-0  
Fax +49 (0) 70 32/92 74-330  
[www.coninvers.com](http://www.coninvers.com)  
[info@coninvers.com](mailto:info@coninvers.com)

# REACH Erklärung

Am 1. Juni 2007 trat die europäische Chemikalienverordnung REACH\* (1907/2006/EG) in Kraft. Das bedeutet, dass Stoffe ab dem 1. Dezember 2008, die in Mengen von mindestens einer Tonne pro Jahr hergestellt oder in den europäischen Wirtschaftsraum importiert werden, ohne zentrale (Vor-) Registrierung nicht mehr vermarktet werden dürfen, sofern die Stoffe nicht von der Registrierung ausgenommen sind.

REACH verlangt darüber hinaus die Registrierung von Stoffen in Erzeugnissen, deren Freisetzung unter normalen und vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen, beabsichtigt ist.

Bei CONINVERS leitet ein Team die erforderlichen Aktivitäten zur Erfüllung der aktuellen und zukünftigen Forderungen, die sich für uns aus der REACH-Verordnung ergeben.

CONINVERS ist ein nachgeschalteter Anwender im Sinne von Art. 3 Ziff. 13 der REACH-Verordnung (sog. Downstream User) sowie Hersteller von Erzeugnissen und nicht für die (Vor-) Registrierung von Stoffen oder Stoffen in Zubereitungen verantwortlich.

Gemäß Artikel 33 und 57 der REACH-Verordnung muss der Lieferant eines Erzeugnisses die nachgeschalteten Abnehmer über besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) informieren, die in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gew% in Zubereitungen und Erzeugnissen enthalten sind.

Zur Gewährleistung einer hohen Produktsicherheit für unsere Kunden und der Gesetzeskonformität haben wir die Umsetzung der REACH-Verordnung gemäß der Kandidatenliste vom 28.10.2008 und 13.01.2010 geprüft.

In intensiver Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten konnten wir keine Hinweise finden, dass SVHC in den von CONINVERS hergestellten Erzeugnissen, gemäß den oben genannten Kriterien, enthalten sind, die an Ihr Unternehmen geliefert wurden.

Wir kommen unserer Informationspflicht gemäß REACH Artikel 33 nach, falls neue Erkenntnisse vorliegen oder weitere Inhaltsstoffe unserer Produkte (ab einem Gehalt von mehr als 0,1 Gew%) von der europäischen Chemikalienagentur als besonders besorgniserregend eingestuft werden. Dies gewährleisten wir durch den von uns aktiv gestalteten, regelmäßigen Informationsaustausch mit unseren Lieferanten.

Die Gewährleistung unserer Informationen gemäß Art. 33 der REACH-Verordnung können wir nur für Produkte und Kunden mit Direktbezug geben.

Die Erfüllung aller erforderlichen gesetzlichen Regulierungen ist ein fester Bestandteil unseres zertifizierten, integrierten Managementsystems.

Wir sind bestrebt kontinuierlich alle relevanten gesetzlichen Anforderungen über den gesamten Lebenszyklus eines Produktes zu erfüllen. Das schließt insbesondere auch die Informationen im Bereich Umweltschutz, Qualität und Arbeitssicherheit zu unseren Geschäftspartnern und staatlichen Stellen ein.

Bitte wenden Sie sich bei weiteren Fragen direkt an:  
Herrn Sebastian Wagner  
e-Mail: [swagner@coninvers.com](mailto:swagner@coninvers.com)

\*REACH / **R**egistration, **E**valuation, **A**uthorisation and **R**estriction of **C**hemical substances